

Amtsgericht Gießen

Aktenzeichen: 45 C 398/11

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Laut Protokoll verkündet am: 05.04.2012

Tröller, Justizangestellte

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

des Herrn Prof. Dr. Aris Christidis, Pestalozzistraße 68, 35394 Gießen

-Kläger-

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Thomas Saschenbrecker, Friedrichstraße 2,
76275 Ettlingen
Geschäftszeichen: Christidis Prof../. GiAZ

gegen

die Mittelhessische Druck- und Verlagsgesellschaft mbH, gesetzlich vertreten durch die
Geschäftsführer, Herrn Dr. Christian Rempel, Herrn Dr. Jan Eric Rempel und Herrn
Dr. Max Rempel, Marburger Straße 20, 35390 Gießen

-Beklagte-

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Glock & Kollegen,
Mühlstraße 14, 61137 Schöneck
Geschäftszeichen: 3779-12/Wa-jw

hat das Amtsgericht Gießen durch den Richter am Amtsgericht Sollmann aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 23. Februar 2012 **für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages Sicherheit leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Zahlung von Schmerzensgeld aufgrund einer Presseberichterstattung.

Der Kläger nahm als Stadtverordneter am 18.12.2008 an der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gießen teil. Vor dem Hintergrund von gewalttätigen und sexuellen Übergriffen auf vier Kinder brachte seine Fraktion einen Antrag über die Schaffung weiterer Stellen beim Jugendamt der Stadt Gießen ein, den der Kläger vor der Stadtverordnetenversammlung begründete und auf dessen Antrag seine Rede, auf die Bezug genommen wird (Bl. 70-73 der Akte) zu Protokoll der Stadtverordnetenversammlung genommen wurde. Nach der Rede des Klägers zog dessen Fraktion den Antrag zurück und der Kläger gab eine persönliche Erklärung, auf die Bezug genommen wird (Bl. 73 der Akte), wörtlich zu Protokoll der Stadtverordnetenversammlung.

Der Sitzung wohnte der Redakteur, der Zeuge Burkhard Möller, bei, der nach der Rede des Klägers den Eindruck gewann, dass die Rede des Klägers „wirr“ gewesen sei und der Kläger einen persönlichen Sorgerechtsstreits zum Gegenstand seiner Abgeordnetentätigkeit mache.

Am 20.12.2012 erschienen in der im Verlagshaus der Beklagten hergestellten „Gießener Allgemeinen“ ein Zeitungsartikel, auf dessen Ablichtung (Bl. 5 der Akte) Bezug genommen wird, unter der Überschrift

„Empörung nach Schelte für Jugendamt

Linke-Stadtverordneter Christidis löst heftige Reaktionen aus - » Unsäglich«

In dem Zeitungsartikel wird unter anderem ausgeführt:

... „Die teilweise wirren Ausführungen des Hochschullehrers bündelten sich in dem Vorwurf, das Jugendamt versage im Zusammenhang mit Problemstellungen wie Verwahrlosung und sexuellem Missbrauch latent.

In der Vergangenheit war Christidis, der von der WSAG kommt, wiederholt dadurch aufgefallen, dass er in Anfragen an den Magistrat offensichtlich seinen persönlichen Sorgerechtsstreits zum Gegenstand seiner Abgeordnetenarbeit machte. Auch am Donnerstagabend vermischte Christidis in seiner Rede offensichtlich sein privates Problem mit anderen – und völlig anders gelagerten – Fällen.“

Nach Aufforderung des Klägers druckte die Beklagte am 03.01.2009 in der „Gießener Allgemeinen“ eine Gegendarstellung des Klägers, auf deren Ablichtung (Bl. 6 der Akte) Bezug genommen wird, ab.

Mit Schreiben vom 07.06.2010 forderte der Klägervertreter die Beklagte zur Zahlung von Schmerzensgeld auf, was diese ablehnte.

Der Kläger ist der Auffassung, die Ausführungen im Zeitungsartikel verletzen ihn in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Er meint, seine Rede vom 18.12.2008 sei klar strukturiert gewesen und behauptet, er sei gerade wegen des Zeitungsartikels häufig angesprochen worden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld, mindestens aber € 1500,00 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 06.01.2012 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, der Kläger habe einen Sorgerechtsstreit geführt. Sie ist der Auffassung, dass die Rede des Klägers „wirr“ gewesen sei und die Ausführungen im Zeitungsartikel eine Meinungsäußerung darstellten, wobei der Schmerzensgeldanspruch gegenüber der Veröffentlichung der Gegendarstellung subsidiär sei.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld nach § 823 Absatz 1 BGB i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1 GG. Denn eine etwaige Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Klägers ist durch den zeitnahen Abdruck der Gegendarstellung des Klägers in der „Gießener Allgemeinen“ befriedigend ausgeglichen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Beklagte durch die Berichterstattung vom 20.12.2008 das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers in rechtswidriger Weise verletzt hat.

Selbst wenn die Beklagte das Persönlichkeitsrecht des Klägers verletzt haben sollte, steht dem Kläger keine Geldentschädigung zu. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 15. 11. 1994 - VI ZR 56/94 [juris, Rdnr. 74 ff.]), der sich das Gericht anschließt, steht dem Geschädigten bei einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ein Anspruch auf eine Geldentschädigung zu, wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht auf andere Weise befriedigend ausgeglichen werden kann. Letzteres war der Fall. Der Anspruch auf Geldentschädigung scheidet hier bereits daran, dass die Beklagte wenige Tage nach der Veröffentlichung des Berichts in der „Gießener Allgemeinen“ über die Rede des Klägers eine Gegenvorstellung des Klägers veröffentlichte, in der der Kläger unter Bezugnahme auf sein Redemanuskript und die Tonbandaufzeichnungen der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ausführlich dargestellt, dass er eine klar strukturierte Kritik an der seinerzeitigen personellen Besetzung des Gießener Jugendamtes geübt hat und die Behauptung der Beklagten in dem Zeitungsartikel über die Vermischung eines persönlichen Sorgerechtsstreits und seiner Abgeordnetentätigkeit unzutreffend sei. Dies war ein hinreichender Ausgleich einer etwaigen Rechtsbeeinträchtigung des Klägers. Die Berichterstattung der Beklagten war nicht gegen die Person des Klägers als Person gerichtet, sondern beinhaltete Kritik an der Rede des Klägers in seiner Funktion als Stadtverordneter. Dass sich die Berichterstattung der Beklagten insbesondere nach Inhalt sowie Beweggründen und dem Maß eines etwaigen Verschuldens angesichts der Eindrücke des Zeugen Möller als besonders gravierend darstellt, die zusätzlich zur Gegendarstellung des Klägers eine Geldentschädigung erfordert, kann insbesondere angesichts des zeitnahen und freiwilligen Abdrucks der Gegendarstellung des Klägers durch die Beklagte nicht angenommen werden. Der Umstand, dass der Kläger seit der Veröffentlichung des Zeitungsartikels fast eineinhalb Jahre bis zur außergerichtlichen Geltendmachung einer Schmerzensgeldforderung gegenüber der Beklagten und mehr als drei Jahre bis zur Klageerhebung zuwartete, zeigt, dass der Kläger ausreichend Genugtuung durch die Veröffentlichung seiner Gegendarstellung erfahren hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Absatz 1 ZPO, die Vollstreckbarkeitsentscheidung aus den §§ 708 Nummer 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 1.500,00 € festgesetzt (§ 3 ZPO).

Sollmann
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Gießen, 5. April 2012

10. APR. 2012

Tröller, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

